



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-252.02

Bregenz, am 11.05.2001

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Auskunft:
Dr. Matthias Germann
Tel: #43(0)5574/511-20216

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG) geändert wird;
Bezug: Entwurf, Stellungnahme Schreiben vom 12.04.2001, GZ. 602.443/003-V/4/2001

Der im Betreff genannte Entwurf für ein ORF-Gesetz bringt eine Umwandlung des ORF in eine Stiftung nach öffentlichem Recht. Der öffentlich-rechtliche Auftrag des ORF wird stärker betont. Die für den ORF erlaubten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Werbung und Sponsoring werden deutlicher abgegrenzt und restriktiver geregelt.

Aus Sicht des Landes sind die Länderstudios von besonderer Bedeutung. Starke Landesstudios können maßgeblich zur Identitätsstiftung und zur politischen Kultur eines Landes beitragen. In den vergangenen Jahrzehnten konnte die Position der Länderstudios gestärkt werden, was aus bundesstaatlicher und föderalistischer Sicht sehr zu begrüßen ist. An dieser guten Position der Länderstudios sollte daher nicht gerüttelt werden.

Die Einführung eines dualen Rundfunksystems erfordert zweifelsohne auch, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Etablierung privaten Rundfunks geschaffen werden. Dies erfordert in gewissem Rahmen auch einen Ausgleich zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk.

Der ORF hat den Vorteil, dass für ihn ein Programmentgelt eingehoben werden kann. Andererseits unterliegt er aber zahlreichen Beschränkungen, denen der private Rundfunk nicht unterliegt, z.B. durch einen eingeschränkten

Unternehmensgegenstand, eingeschränkte Organisationsmöglichkeiten, einen detaillierten Programmauftrag, Einschränkungen auf dem Werbesektor, Anwendung des Bundesvergabegesetzes etc.

Der vorliegende Entwurf sieht zum Teil Beschränkungen für den ORF vor, die über das Ziel der Herstellung eines adäquaten Ausgleich mit den Interessen privater Rundfunkveranstalter hinaus schießen. Eine klare Abgrenzung des Unternehmensgegenstandes und der zulässigen Werbung im ORF werden befürwortet. Die vorgesehenen Beschränkungen, sowohl im Unternehmensgegenstand als auch im Werbesektor, betreffen jedoch insbesondere auch mögliche Einnahmen, mit denen bisher die Tätigkeit der Landesstudios finanziert wurde. Es ist zu befürchten, dass der ORF seine Leistungen im Bereich der Landesstudios zurücknähme.

Damit der Fortbestand leistungsfähiger Länderstudios gewährleistet ist, sollen

- eine angemessene Finanzierung der Länderstudios sicher gestellt,
 - der Unternehmensgegenstand nicht zum Nachteil der Länderstudios eingeschränkt und
 - die Werbemöglichkeiten und das Sponsoring nicht zum Nachteil der Länderstudios weiter als schon bisher eingeschränkt
- werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 1:

Abgesehen von der Veranstaltung von Rundfunk und der Durchführung der damit im Zusammenhang stehenden Online-Diensten und Teletext und den Betrieb der notwendigen technischen Einrichtungen umfasst der Unternehmensgegenstand des ORF nach § 2 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfs lediglich „alle Geschäfte und Maßnahmen, die für die Tätigkeit nach Z. 1 und 2 oder die Vermarktung dieser Tätigkeit notwendig sind“.

Durch die Einschränkung auf „notwendige Geschäfte und Maßnahmen“ wird – wie in den Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 festgehalten – zum Ausdruck gebracht, dass der ORF nur solche Geschäfte und Maßnahmen tätigen soll, die im engen Konnex zu den in Z. 1 und 2 genannten Aktivität entstehen. Dazu zählten jedenfalls Aktivitäten, ohne die die Veranstaltung von Rundfunk (Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen) oder von Tätigkeiten nach Z. 2 nicht durchgeführt werden könnten (z.B. Errichten und Warten von Sendeanlagen, Zukauf von Programmen etc.). Als für die Vermarktung notwendig sind nach den Erläuterungen vor allem Maßnahmen zu verstehen, um die Rundfunktätigkeit und jene nach Z. 2 der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Diese Einschränkung in der Z. 3 auf „notwendige“ Geschäfte und Maßnahmen erscheint zu eng. Die Landesstudios sind auch Kulturveranstalter in den Ländern. So werden Konzerte, Lesungen, Ausstellungen etc. veranstaltet. Die Landesstudios sind insofern auch Kulturträger ihrer Regionen. Es erscheint fraglich, ob alle diese

Kulturveranstaltungen für die Vermarktung der Tätigkeit nach den Z. 1 und 2 „notwendig“ sind.

Die Z. 3 sollte daher lauten:

„3. alle Geschäfte und Maßnahmen, die für die Tätigkeit nach Z 1 und 2 oder die Vermarktung dieser Tätigkeiten nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere auch zur Förderung des kulturellen Lebens, geboten sind.“

Zu § 3 Abs. 2:

Die Tätigkeit der Landesstudios setzt entsprechende finanzielle Grundlagen voraus. Im Gesetz sollte daher die Verpflichtung, den Landesstudios ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, verankert werden.

Dem Abs.2 soll daher folgender Satz angefügt werden:

„Für die Tätigkeit der Landesstudios sind ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.“

Zu § 4 Abs. 1:

Im Programmauftrag findet das föderalistische Prinzip keine Berücksichtigung. Es wird daher gefordert, dass als neue Z. 4 eingefügt wird:

„4. Die Förderung der regionalen Identitäten der österreichischen Bundesländer;“

Zu § 14:

Abs. 5 sieht ein Verbot für „Product-Placement“ vor, das lediglich für Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien nicht gilt.

Product-Placement ist eine von der Wirtschaft sehr nachgefragte und insbesondere auch für die Finanzierung von Programmen der Landesstudios notwendige Kommunikationsform. Im Rahmen von Gewinnspielen, Veranstaltungspromotions, Programmaktionen, für soziale und humanitäre Zwecke etc. findet Product-Placement statt.

Aufgrund des Verbotes von Product-Placement gingen den Landesstudios wesentliche Einnahmen verloren, mit denen die Landesstudios wichtige öffentlich-rechtliche, insbesondere kulturelle Dienstleistungen bestritten und ihr Marketing (mit)finanziert haben. Ein Entfall dieser Gelder würde einerseits unweigerlich zum Entfall dieser Dienstleistungen führen, andererseits im Bereich des Marketing die Konkurrenzfähigkeit gegenüber kommerziellen Konkurrenten gefährden.

Die Hauptpartner der Landesstudios im Bereich der Sonderwerbeformen sind die Gemeinwirtschaft, Körperschaften öffentlichen Rechts und regionale Wirtschaftstreibende. Für diese gäbe es eine deutliche Einschränkung ihrer Kommunikationsmöglichkeiten.

Product-Placement sollte nicht restiktiver als bisher geregelt werden, sodass es in der bisherigen Form nach wie vor in den Sendungen der Landesstudios zulässig ist.

Zu § 17 Abs. 5:

Das „Sponsoring“ (Patronanzsendungen) hat im Zusammenhang mit Landesstudio-Produktionen eine besondere Bedeutung. Zum einen, weil eine zusätzliche Quelle zur Finanzierung geschaffen wird, zum anderen, weil regional tätigen Wirtschaftsunternehmen eine wirkungsvolle Möglichkeit geboten wird, ihr Firmenimage zu fördern. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil regionale Fernsehwerbung unzulässig ist (§ 13 Abs. 7).

An- und Absagen von Patronanzsendungen, sofern sie nicht gestaltet sind, sollten – entgegen Abs. 5 – so wie bisher nicht auf die höchstzulässige Werbezeit anzurechnen sein. Sollte Abs. 5 so auszulegen sein, dass An- und Absagen von Patronanzsendungen der Landesstudios – mangels regionaler Fernsehwerbezeit - auf die nationale Werbezeit anzurechnen wären, wäre regionales Sponsoring unwirtschaftlich. Leidtragende wären sowohl die Landesstudio-Produktionen als auch die regionalen Wirtschaftsunternehmen.

Abs. 5 sollte daher entfallen. Eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage soll vermieden werden.

Zu § 19 Abs. 4:

Entgegen den Erläuterungen zu dieser Bestimmung werden in ihr Vergütungen für Stiftungsräte nicht geregelt.

Zu § 20a Abs. 3 Z. 5, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Z. 4:

Nach den genannten Bestimmungen dürfen „Personen, die eine im Art. 147 Abs. 4 B-VG genannte Funktion ausüben oder innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben“ nicht Stiftungsrat, Generaldirektor, Direktor, Landesdirektor, oder Publikumsrat sein. Daraus folgt, dass Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers sowie Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei die genannten Ämter auch dann nicht ausüben dürfen, wenn sie zwar im Zeitpunkt ihrer Bestellung eine der genannten Funktionen nicht mehr ausüben, eine solche aber innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben. Dies erscheint überschießend. Es sollten nicht strengere Erfordernisse als für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 147 Abs. 4 B-VG festgelegt werden.

Zu § 20a Abs. 4:

Entgegen den Erläuterungen zu § 20a Abs. 3 führt der nachträgliche Eintritt eines Ausschlussstatbestandes nach Abs. 3 nicht „automatisch“ zum Amtsverlust. Aus Abs. 4 folgt vielmehr, dass erst die „Feststellung“ durch Beschluss des Stiftungsrates den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge hat.

- 5 -

Zu § 20a Abs. 6:

Das Gebot offener Abstimmungen kann – de facto – zu einer Einschränkung der Unabhängigkeit der Gremiumsmitglieder führen. Dies gilt insbesondere bei Personalentscheidungen, die nach wie vor in geheimer Abstimmung getroffen werden sollten.

Zu § 23 Abs. 2 Z. 4:

Die Regelung über die Aufgaben des Generaldirektors nimmt zu wenig auf die Landesstudios bedacht. Die Bestimmung sollte daher lauten:

„4. Die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht an Direktoren, Landesdirektoren und leitende Angestellte;“

Zu § 28:

Den Ländern sollte das Recht eingeräumt werden, gemeinsam ein Mitglied des Publikumsrates zu bestellen.

Zu § 49:

Mit der Z. 2 des vorliegenden Entwurfs sollen die §§ 1 bis 19 des Rundfunkgesetzes geändert werden, mit der Z. 3 des Entwurfs soll ein § 20a eingefügt werden. § 49 ordnet u.a. an, dass § 20 des geltenden Rundfunkgesetzes (Programmentgelt) mit Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs außer Kraft tritt. Ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird es daher einen § 19 und einen § 20a geben, nicht mehr aber einen § 20. Es sollte eine durchgängige Bezeichnung der Paragaphen geben.

Die Bezeichnung als Abs. 1 im § 49 ist überflüssig, da nur ein Absatz vorgesehen ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat



Mag. Siegi Stemmer

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
 - b) Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(25-fach)
 - c) Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
 - d) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
 - e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
 - f) Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien
 - g) Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck
- zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandner

F.d.R.d.A.
Stra